

Gemeinderatssitzung vom 29.04.2014

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich GST 1920/1 (Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 10.03.2014, Projektnummer SÖL\13034\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1920/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1920/1 KG Sölden von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet beschränkt auf Handelsbetriebe“ gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 sowie die Aufhebung der Festlegung „geplante örtliche Straße“ gemäß § 52 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Hirtenhütte Gp. 6898 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niedertalalpe)

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte Widmungsänderung im Bereich des GST 6898 (Nutzungsänderung Hirtenhütte Niederthal) zu genehmigen. Die weitere Vorgangsweise wird noch mit dem Land abgeklärt, da ein verlängertes Auflageverfahren sowie die Verlautbarung im Boten für Tirol notwendig sind.

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2964/2 KG Sölden (Mag. Schöpf Ernst, Windaustraße 31)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 27.04.2014, Projektnummer SÖL\14012\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilflächen der neu vermessenen Gp. 2964/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 2964/2 von derzeit „Freiland“ in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1190 (Gstrein Urban, Oberwindastraße 4)

Der Gemeinderat beschließt, als weiteren Tagesordnungspunkt die Umwidmung im Bereich der Talstation des Giggijochliftes (Gstrein Urban) auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 28.04.2014, Projektnummer SÖL\14001\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden einer Teilfläche der Gp. 1190 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer 394 m² großen Teilfläche der Gp. 1190 von derzeit „Sonderfläche Schipiste“ in „Sonderfläche Schischulgebäude“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan „B124 Gehörde 3 – Brugger“

Der Bebauungsplan wurde im Bauausschuss besprochen. Für die Genehmigung ist es noch erforderlich, dass der Vertrag über die Einhaltung der Vertragsraumordnung unterfertigt wird (Die endgültige Kundmachung erfolgt erst nach Vorliegen dieser Vereinbarung).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 481/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B 124 Gehörde 3 - Brugger“ durch vier Wochen hindurch vom 16. Mai 2014 - 13. Juni 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Richtlinien Grundverkauf Wohngebiet Kaisers

GR Makarius Fender informiert über die Gespräche mit RA Dr. Skarics und Notar Gasser zu den zu erstellenden Verträgen.

Bewertung Gebäude:

Grund indexgesichert lt. VPI; beim Haus – Ablöse lt. Sachverständigengutachten nach dem Immobilienwesen (gleichwertige Wohngebäude)

Die Käufer müssen mindestens 10 Jahre im Haus wohnen; das Vorkaufsrecht soll für 25 Jahre fixiert werden.

GR Johann Grüner findet, dass diese Bestimmungen Sinn machen. Es sollen Wohnungen mit Wohnungen und nicht mit Hotelzimmern verglichen werden.

GR Makarius Fender meint, dass beim zu erstellenden Vertrag mit der NHT die Gemeinde ein Vorkaufsrecht haben sollte und zudem auch ein Vergaberecht.

Der Gemeinderat beschließt:

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT ZT-GmbH in Imst vom 12.03.2014, GZl. 56790.2/14, verkauft die Gemeinde Sölden das neu gebildete Grundstück GST 7048 im Ausmaß von 6.746 m² zum Preis von € 170,00 pro m², sohin insgesamt € 1.122.000,00.

In Übereinstimmung mit den zum Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 in der derzeit gültigen Fassung ergangenen Richtlinien wird die Käuferseite als Wohnungseigentumsorganisatorin iSd § 2 Wohnbauförderungsgesetz 2002 (WEG 2002) ein Vorkaufsrecht für jeden Fall einer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung im Sinne des §§ 1072 ff ABGB auf die Dauer von 25 Jahren, gerechnet ab Unterfertigung des jeweiligen Kaufvertrages nach Möglichkeit an die zukünftigen Wohnungseigentümer für die Gemeinde am GST 7048 GB 80110 Sölden vertraglich sicherstellen.

Beim vereinbarten Vorkaufsrecht handelt es sich um ein limitiertes Vorkaufsrecht, das heißt, dass ein Höchsteinlösungspreis vorweg vereinbart wird. Falls sohin der künftige Käufer die Wohnung verkaufen, verschenken, tauschen oder anderweitig veräußern will, muss

er sie vorher zu dem anschließend dargestellten Höchstpreis der Gemeinde zum Kauf anbieten:

Basis für die Berechnung des Höchstpreises bilden die vom Land Tirol im Zeitpunkt der Zusicherung des Wohnbauförderungsdarlehens für dieses Bauvorhaben

- . als angemessen anerkannten Grundkosten sowie
- . als angemessen anerkannten Baukosten pro m² Nutzfläche.

Die weiteren im vorliegenden Vertragsentwurf angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Aufsandungsurkunde Gemeinde Sölden - Falkner Klaus, Gemeindestraße 30 (Grundabtausch Bereich Tennisplatz)

Entsprechend der vorliegenden Aufsandungsurkunde sowie auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 15.02.2014, GZl. 57127/14, wird das Trennstück (1) von 33 m² aus GST-NR .1260 von der Gemeinde Sölden an Herrn Klaus Falkner übergeben und von Herrn Klaus Falkner im Gegenzug übernommen. Das Trennstück (1) wird von der Liegenschaft in EZ 196 GB 80110 Sölden abgeschrieben und der Liegenschaft in EZ 1703 GB 80110 Sölden zugeschrieben, unter Vereinigung mit GST-NR 3186/2.

Die weiteren in der vorliegenden Aufsandungsurkunde enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Vertrag Gemeinde Sölden - Gurschler Herbert, Giggijochstraße 10a und Marktstandl HandelsgmbH, Sölden

Der vorliegende Vertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden als Verwalterin der Agrargemeinschaft Sölden und der Marktstandl HandelsgmbH sowie Herrn Herbert Gurschler wird wie folgt genehmigt:

Die Gemeinde Sölden übergibt und überlässt als Verwalterin der Agrargemeinschaft Sölden ihr GST 940/1 im Gesamtausmaß von 396 m² zu 119/486 Anteilen an Herrn Herbert Gurschler sowie zu 467/486 Anteilen an die Marktstandl HandelsgmbH, die das GST 940/1 zu diesen Miteigentumsanteilen in ihr gemeinsames Miteigentum übernehmen.

Die weiteren in der vorliegenden Aufsandungsurkunde enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Genehmigung der Vermessung im Bereich Kaisers It. Vermessung AVT GZ 56790.1/14

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Kaisers It. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 10.03.2014, GZl. 56790.1/14 diverse Teilflächen zu vertauschen und aus dem öffentlichen Gut (Wege) zu entwidmen. Gleichzeitig werden verschiedene Teilflächen It. Vermessungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 10.03.2014, GZl. 56790.1/14 in das öffentliche Gut übernommen.

5.5 Genehmigung der Vermessung It. Vermessung ATL - GZl. Vlg-6958/13 (B 186 Ötztal Straße)

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vermessung It. Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion, Geschäftszahl Vlg-6958/13, im Bereich B 186 Ötztalstraße Km 41,50 – Km 42,10 zu genehmigen.

5.6 Genehmigung der Vermessung It. Plan Vermessung AVT GZ57500/13 (Weg-

vermessung See)

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 10.01.2014, GZl. 57500/13, zu genehmigen. Gleichzeitig werden diverse Teilflächen lt. Vermessungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski, GZl. 57500/13, in das öffentliche Gut (Wege) übernommen.

Zur Kaufabwicklung der Trennfläche 1 aus GST 1011/1 (171 m²) wird die vorliegende Treuhandvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Fabian Kuen sowie Frau Elisabeth Kuen, Seestraße 19, genehmigt. Die treuhändische Abwicklung des Kaufpreises von € 51.600,-- wird durch Mag. Christian Gasser abgewickelt. Die in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.7 Grundbereinigung Hintere Pitze

Der Gemeinderat beschließt, den Tauschvorschlag zur Grundbereinigung Hintere Pitze lt. Eingabe vom 16. April 2014 zu genehmigen. Die Gemeinde Sölden beteiligt sich ebenfalls zu 1/5 an den anfallenden Kosten für die Vermessung sowie grundbücherliche Durchführung.

5.8 Grundansuchen Riml Ulrich, Plattestraße 38/6 (Pachtansuchen Teilfläche von ca. 15 m²)

GV Andreas Gstrein informiert, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft der Verpachtung bis auf Widerruf zustimmt.

Der Gemeinderat beschließt daher, der Verpachtung einer Teilfläche von ca. 15 m² im Bereich der Wohnung Plattestraße 38 TOP 6 bis auf jederzeitigen Widerruf zuzustimmen. Die Verpachtung erfolgt zu den ortsüblichen Bedingungen.

5.9 Grundansuchen Klotz Michael, Föhrenweg 8 (Tausch im Bereich Granbichl)

Der Ausschuss der Agrargemeinschaft hat das Ansuchen positiv behandelt. Im Zuge der Vermessung ist auf eine mögliche Wegverbreiterung Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Klotz Michael, Föhrenweg 8, um Grundtausch im Bereich Granbichl GST 3721/9 bzw. 3007 und 3006 stattzugeben. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Die für den Grundtausch anfallenden Kosten (einschließlich Vermessung) sind vom Antragsteller zu tragen.

5.10 Grundansuchen Riml Rosmarie, Plattestraße 9 (zusätzlicher Parkplatz Bereich Gp. 2740/1)

Der Ausschuss der Agrargemeinschaft hat sich mit dem Grundansuchen befasst. Eine Erweiterung der Pachtfläche wird für nicht notwendig erachtet. Im Bereich der Busbucht ist die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes zu prüfen. Das derzeitige Wohnhaus soll im Hinblick auf die gesetzlichen Mindestabstände saniert werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verpachtung einer zusätzlichen Parkfläche nicht stattzugeben.

5.11 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden GST 1920/1 (Kabellegung Wasserkarlift)

Der Gemeinderat beschließt, als weiteren Tagesordnungspunkt den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln (Umle-

gung Wasserkarlift).

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.12 Einräumung Leitungsrecht - Erdkabellegung A1 Telekom Austria AG (GST 3721/16)

Der Gemeinderat beschließt, als weiteren Tagesordnungspunkt den Vertrag über die Einräumung eines Leitungsrechts an die A1 Telekom Austria AG auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung räumt die Gemeinde Sölden im Bereich des GST 3721/16 (Erdkabellegung entlang der Grundstücksgrenze) ein. Als Entschädigung wird eine einmalige Abgeltung in Höhe von € 1,00 pro Laufmeter berechnet. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6 Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst 2014 - 2020

Der Gemeinderat beschließt, die Mitgliedschaft beim Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2014-2020 (Ausfinanzierung bis 2023) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/ CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2023. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt 6.876,00 Euro. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der bis Herbst 2014 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses und für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31. Dezember 2023.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

Dieser Punkt wird mangels Ansuchen von der Tagesordnung genommen. Die Abgabefrist für die Ansuchen läuft noch bis Ende Mai.

8 Festlegung Wohnbedarf und Grundstückskosten

Der Gemeinderat beschließt, den Wohnbedarf (für die nächsten 5 Jahre) sowie die Grund-

kosten wie folgt festzulegen:

Wohnbedarf 2015 – 2019

15 Wohnungen pro Jahr

Grundstückskosten

- a) Geförderter Wohnbau € 220,-- pro m2 Grundfläche
- b) Belastung pro m2 Wohnfläche € 290,-- pro m2 Wohnnutzfläche

Zur vorliegenden Tabelle der angemessenen Grundstückspreise meint BM Schöpf, dass diese so vorläufig so angewendet werden soll und bei Bedarf eine Änderung möglich ist. GR Hans Grüner findet, dass die Gemeinde teilweise günstiger sein sollte, wenn z. B. der Grund Fels ist. GR Ing. Gstrein ist der Ansicht, dass diese Unterscheidung nicht möglich ist, weil andere wieder Hangsicherungen machen müssen bzw. schlechten Untergrund haben und daher eine Differenzierung Probleme macht. Vizebürgermeister Alois Scheiber schlägt vor, die Preise indexgesichert festzulegen.

Die Grundstückspreise in er Gemeinde Sölden werden laut folgender Tabelle festgelegt (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

€ 900	Sölden Zentrum (Santle, Rainstadl, Rettenbach, Hof, Wohlfahrt) Obergurgl-Hochgurgl (Pirchhütt, Gurgl, Kressbrunnen)
€ 380	Hainbach, Rechenau, Windau, Innerwald, Außerwald, Unterwald, Plödern, Rettenbachl, Plör, Ebene
€ 300	Gehörde, Kaisers, Höfle, Schmiedhof, Lochlehn, Granbichl, Platte, Berg- hof, Mapuit, See, Bichl, Brandle, Pitze, Zwieselstein
€ 210	Wildmoos, Außermoos, Innermoos, Grünwald, Infang, Vent, Rofen, Pill, Angern, Dreihäusern, Poschach, Königsrain
€ 110	Granstein, Mühlau, Leite, Ventertal, (von Bodeneegg bis Winterstall), Gais- lach
€ 190	Siedlungsgebiete der Gemeinde Sölden mit sozialem Wohnbau
€ 130	Gewerbegebiete der Gemeinde Sölden

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2014 wird der Grundpreis für die Veräußerung der Teilfläche von 2 m2 an Frau Gstrein Marietta mit € 300,-- pro m2 festgelegt.

9 Festlegung Halte- und Parkverbote und Kurzparkzonen

Im Bereich des Gemeindeamtes (süd- und östlich), beim Brückenweg (nord- und südlich vom Infopoint) sowie nördlich des Wohnhauses Dorfstraße 15 (gegenüber dem Postamt) sollten Halte- und Parkverbote bzw. Kurzparkzonen eingerichtet und ein Nachparkverbot von 24.00 – 06.00 Uhr erlassen werden.

Laut Gemeinderat Andreas Gstrein sollte beim Gemeindeamt ein Behindertenparkplatz ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

GR Gerhard Gstrein findet, dass auch eine Parkraumbewirtschaftung erfolgen sollte und GR Makarius Fender ist der Meinung, dass sich der Verkehrsausschuss dazu Gedanken machen sollte.

Der Gemeinderat beschließt im Bereich Infangstraße und Stufenparkplätze:

Gemäß § 94d Ziff 4 lit a in Verbindung mit § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 39/2013 werden von der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1. Halte- und Parkverbot Stufenparkplätze

Auf den Parkplätzen entlang und neben der Gletscherstraße und weiter verlaufend entlang der Innerwaldstraße (Stufenparkplätze), GPZ 6992 der KG Sölden, ist das Halten- und Parken täglich von 00:00 – 06:00 Uhr verboten.

§ 2. Halte- und Parkverbotszone Infangstraße

Auf den Parkplätzen beidseitig entlang und neben der Infangstraße, beginnend von der Abzweigung Gletscherstraße bis zur Abzweigung der Gaislacherstraße ist das Halten- und Parken täglich von 00:00 – 06 Uhr verboten.

§ 3. Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot

Von den in §§ 1 und 2 genannten Verboten sind ausgenommen:

- a) Fzg und Fzg im Dienst der Gemeindebetriebe und der Gemeindeverwaltung,
- b) Fzg von Berechtigten auf vorschriftmäßig gekennzeichneten und/oder abgegrenzten Privatpark- und Stellplätzen gem § 4,
- c) Fzg von Berechtigten mit ausgegebener gültiger Parkkarte gem § 5.

§ 4. Privatpark- und Stellplätze

(1) Berechtigte gem. § 3 lit b sind InhaberInnen einer gem. § 45 Abs 2 iVm § 94d Z 6 StVO 1960 StVO erteilten Ausnahmegewilligung, dessen Angehörige und Unterkunftnehmer oder sonstige Gäste des Bewilligungsinhabers.

(2) Das Abstellen von Fzg ist ausschließlich auf den von der Gemeinde Sölden zugewiesenen

(3) Für die Freihaltung, insbesondere durch Fahrzeuge anderer Verkehrsteilnehmer und die Räumung (zB. Schneeräumung) ist der Bewilligungsinhaber selbst verantwortlich.

(4) Sind die für den Bewilligungsinhaber bestimmten Stellplätze aus anderen Gründen nicht frei oder sonst nicht benutzbar, besteht kein Rechtsanspruch auf einen anderen Stellplatzes.

§ 5. Parkkarte

(1) Berechtigte gem § 3 lit c sind InhaberInnen einer gem § 45 Abs 2 iVm § 94d Z 6 StVO erteilten Ausnahmegewilligung mit der auch die Verwendung eines bestimmten ausgegebenen Nachweises (Parkkarte) vorgeschrieben wurde, dessen Angehörige und Unterkunftnehmer oder sonstige Gäste des Bewilligungsinhabers.

(2) Die ausgegebene Parkkarte ist für die Dauer des Abstellens von Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 6. Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbotsschilder und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

- a) Zu § 1: Vorschriftsschilder gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit dem Zusatz „ANFANG“, für den Beginn und „ENDE“ für das Ende,
- b) Zu § 2: Vorschriftsschilder gem § 52 lit a Z 11a StVO „ZONENBESCHRÄNKUNG“ in Verbindung mit dem eingefügten Vorschriftsschilder gem § 52 lit a Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ für den Beginn und dem Verbotsschilder gem § 52 lit a Z 11b „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“ in Verbindung mit dem eingefügten Vorschriftsschilder gem § 52 lit a z 11b für das Ende des Straßenabschnittes,
- c) Zusatztafel gem § 52 Z 13a lit a StVO: „00:00 – 06:00 Uhr“
- d) Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO: „ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen und Fahrzeug mit Parkkarte“

(2) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Übergangsbestimmung

Bewilligungen zum Halten und Parken auf von der Gemeinde Sölden vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugewiesenen Privatpark- und Stellplätzen auf gem §§ 1 und 2 betroffenen Plätzen, gelten als Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs 2 StVO iVm § 94d Z 6 StVO 1960 StVO.

Der Gemeinderat beschließt im Bereich Gemeindehaus – Brückenweg - Postamt:

Gemäß § 94d Ziff 4 lit a in Verbindung mit § 25 Abs 1 und § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 39/2013 werden von der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und aus ortsbedingten Gründen folgende Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1. Kurzparkzone Gemeindehaus

Auf den Parkplätzen süd- und östlich des Gemeindehauses (Gemeindestraße 1), ausgenommen auf gem § 3 gekennzeichneten Stellplätzen, wird das Parken an Werktagen zeitlich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf die Dauer von 60 Minuten beschränkt.

§ 2. Halte- und Parkverbot Gemeindehaus

(1) Auf dem an der Ostseite des Gemeindehauses südlichsten Stellplatz wird gem § 43 Abs 1 lit d StVO das Halten- und Parken, ausgenommen für gem § 29b Abs 4 gekennzeichnete Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung, verboten (Behindertenparkplatz).

(2) Auf den an der Ostseite des Gemeindeamtes beiden nördlichsten Parkplätzen (auf Höhe Zugang zur Ordination des Arztes) wird gem § 43 Abs 1 lit b Z 2 das Halten- und Parken, ausgenommen Fahrzeuge für den Rettungsdienst und eines Arztes, verboten.

§ 3. Kurzparkzone Brückenweg

Auf den Parkplätzen entlang und östlich neben dem Brückenweg (nördlich und südlich des Infopoint) wird das Parken auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt.

§ 4. Kurzparkzone Dorfstraße gegenüber dem Postamt

Auf den Parkplätzen nördlich des Gebäudes Dorfstraße 15, gegenüber dem Postamt wird das Parken zeitlich täglich auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt.

§ 5. Ausnahmen von Verboten

(1) Von den in §§ 1, 3 und 4 genannten Verboten sind Fzg und Fzg im Dienst der Gemeindebetriebe und der Gemeindeverwaltung ausgenommen.

(2) Von den in § 3 genannten Verbot sind zusätzlich Fzg und Fzg im Dienst des Ötztal Tourismus ausgenommen.

§ 6. Kurzparknachweis

(1) Wird ein Fahrzeug in einer Kurzparkzone gem § 1, 3 und 4 abgestellt, so hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem gem § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung BGBl 857/1994 vom 04.11.1994 in der geltenden Fassung entsprechenden Kurzparknachweis (Parkscheibe) bestimmungsgemäß zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Die Parkscheiben sind gem den Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

§ 7. Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbots- und Be-

schränkungszeichen und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1: Verbotsschild gem § 52 Z 13d StVO mit dem Zusatz: „Werktag 08:00 – 18:00 Uhr“ „Parkdauer 60 min.“ und der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 und Abs 2 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch Pfeile,

b) Zu § 2 Abs 1: Verbotsschild gem § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 in Verbindung mit § 54 Abs 5 lit h StVO („ausgenommen nach der Bestimmung des § 29b Abs 4 gekennzeichnete Fahrzeuge“)

c) Zu § 2 Abs 2: Verbotsschild gem § 52 Z 13a lit a StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 „ausgenommen Rettung, Arzt“,

d) Zu § 3 und 4: mit dem Verbotsschild gem § 52 Z 13d „KURZPARKZONE“ mit dem Zusatz „Parkdauer 30 min.“ und der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 und Abs 2, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch Pfeile.

(2) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Information Piccardsaal

Der Bürgermeister berichtet, dass der Ötztal Tourismus „Räumlichkeiten von der Gemeinde im Mehrzweckgebäude Obergurgl erwerben möchte. Der Kaufpreis soll valorisiert nach den Errichtungskosten erfolgen.

Zur Piccardsaalerweiterung teilt er mit, dass Scheiber Lukas einer Erweiterung nicht zustimmt. Ein Umbau und Sanierung geht aus seiner Sicht in Ordnung.

GR Thomas Grüner bestätigt die Aussage von BM Ernst Schöpf. Bei Miteigentum ist eine 100 %-ige Zustimmung aller Miteigentümer erforderlich.

10.2 Bericht TIGAS

BM Ernst Schöpf berichtet über das Vorhaben der TIGAS zur Versorgung im Gemeindegebiet. Die Vereinbarungen sind bis auf die Kosten für die Verlegung im Gemeindegrund in Ordnung. Eine Information dazu wird noch nachgeholt.

10.3 Bericht Kraftwerk Gurgler Ache

GR Georg Schöpf informiert über das Gespräch bei Mag. Moser und Leo Satzinger bei der Wasserrechtsbehörde. Es fehlt noch die Zustimmung eines Grundeigentümers (Bundesschatz). BM Ernst Schöpf hat diesbezüglich einen Termin bei Dr. Keber.

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde vom Land an Minister Rupprechter übergeben. Diese ist maßgeschneidert für das KW Kaunertal. Der Anwalt der Gemeinde hat dagegen Einspruch erhoben.